## Gutachten 366-0022-05-WIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46078

ANLAGE: 8 TOYOTA Radtyp: OID





Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : TOYOTA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 5 J X 13 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

- commond a desir, remained and									
Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mitten	Zentrierring-	zul.	zul.	gültig		
			loch	werkstoff	Rad-	Abroll	ab		
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig		
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum		
OID2541	LK100 ET35	Ø54,1/Ø60,1	54,1	Leichtmetall	475	1825	01/05		
PGUOID2541	LK100 ET35	Ø54,1/Ø60,1	54,1	Leichtmetall	475	1825	01/05		

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : TOYOTA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJT1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 103 Nm für Typ: E 8; E 8 B; E 9; E 9 F; L 2; L 25; P 7; P 8; T 17; T 18

110 Nm für Typ: P1; P1F; P9

Verkaufsbezeichnung: TOYOTA CARINA II

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T 17	E868	54 - 75	165R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: TOYOTA CELICA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T 18	F411	77	165R13	51G	schmale Ausführung;
			185/70R13		bis Nachtrag 2; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: TOYOTA COROLLA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
E 8	D177	43 - 92	175/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
		47	165R13	51G	51A; 71K; 721; 73C;
		47 - 92	155R13	51G	74A; 74P
E8B	D774	43 - 55	155R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
			175/70R13	51G	51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P; 76L
E 9	E659	47 - 49	165R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
		47 - 92	155R13	51G	51A; 71K; 721; 73C;
			175/70R13	51G	74A; 74P
E9F	E896	77	165R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
			185/70R13	51G	51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P

## Gutachten 366-0022-05-WIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46078

ANLAGE: 8 TOYOTA

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 2 von 3

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen
Verkaufsbezei	ichnung: IOYOI	A STARL	El

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P 7	D773	40 - 55	165/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P; 76L
P 8	F437	55	165/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P
P9	e6*93/81*0020*	55	145/80R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			165/70R13	51G	12A; 51A; 71K; 721;
			175/65R13-80		73C; 74A; 74P
			175/70R13-82	11A; 54A	
			185/60R13-80	11A; 22B	

Radtyp: OID

Stand: 22.09.2011

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA TERCEL** 

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
L 2	C826	48	165/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
					51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P
L 25	C906	50 - 52	155R13	51G	10B; 11G; 11H; 12A;
			175/70R13	51G	51A; 71K; 721; 73C;
					74A; 74P

**TOYOTA YARIS** Verkaufsbezeichnung:

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P1	e6*2001/116*0064*, e6*98/14*0064*	48 - 55	155R13-78	V	3-türig; 5-türig;
P1F	e2*2001/116*0248*, e2*98/14*0248*		155/80R13	51G	Frontantrieb;
			175/70R13-82	·	10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76L

## Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER. FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird

## Gutachten 366-0022-05-WIRD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46078

**ANLAGE: 8 TOYOTA** 

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 3 von 3

gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21B) Durch Anlegen der vorderen Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76L) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 14-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.